

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Mai 1951

Nr. 11

Inhalt:	Seite	Seite	
(23) Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung Rechnungsjahr 1951. Vom 17. Mai 1951 . . . . .	29	(26) Erste Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereibeiräte). Vom 7. Mai 1951 . . . . .	35
(24) Gesetz über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen. Vom 18. Mai 1951 . . . . .	29	(27) Verordnung zur Änderung der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 (GVBl. S. 157). Vom 17. Mai 1951 . . . . .	36
(25) Brandschutzgesetz. Vom 19. Mai 1951 . . . . .	30		

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(23) **Gesetz**  
**über die vorläufige Haushaltsführung**  
**Rechnungsjahr 1951.**  
**Vom 17. Mai 1951.**

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1951 ab bis zur Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1951 den Haushalt des Landes noch nach den Vorschriften des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 vom 10. Oktober 1950 (GVBl. S. 211) und nach dem dazugehörigen Haushaltsplan zu führen.

§ 2

(1) Die Landesregierung hat den Haushalt mit besonderer Sparsamkeit zu führen. Sie soll nur diejenigen Ausgaben leisten, die erforderlich sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen.

(2) Die Ausgaben sollen monatlich ein Zwölftel der Ansätze des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 nicht übersteigen. Ansätze, die im Rechnungsjahr 1951 nicht wiederkehren, dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Der Minister der Finanzen kann bei der Zuteilung der Haushalt- und Betriebsmittel weitere Einschränkungen der Ausgaben verlangen; er kann auch bestimmte Verwendungsaufgaben machen. Nur bei unabweisbarem Bedürfnis und mit seiner Zustimmung dürfen Ausgaben geleistet werden, für die im Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1950 keine Ansätze vorgesehen waren.

(3) Ausgaben für Baumaßnahmen an landeseigenen und vom Land angemieteten Gebäuden und Anlagen, sowie an öffentlichen Straßen und Brücken werden auf die Fortführung begonnener Baumaßnahmen beschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 17. Mai 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
Zinn Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(24) **Gesetz**  
**über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen.**  
**Vom 18. Mai 1951.**

§ 1

Baupolizeiverordnungen (Bauordnungen) und bauaufsichtliche Vorschriften in sonstigen Polizeiverordnungen, deren Geltungsdauer vor dem 1. Januar 1954 endet, bleiben bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

1. Bauordnungen oder sonstige bauaufsichtliche Vorschriften, die nach dem 8. Mai 1945, aber vor Erlass dieses Gesetzes durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind, ganz oder teilweise neu zu erlassen,
2. Bauordnungen oder sonstige bauaufsichtliche Vorschriften, die nach dem 8. Mai 1945 als Ersatz für abgelaufene Bauordnungen ergangen sind, ganz oder teilweise neu zu erlassen.

§ 3

Die Landesregierung kann anordnen, daß ihre im Rahmen der Ermächtigung des § 2 ergehenden

Verordnungen mit Ausnahme von Strafbestimmungen rückwirkende Kraft haben.

## § 4

Die von der Landesregierung nach §§ 2 und 3 erlassenen Verordnungen treten, soweit in ihnen keine kürzere Geltungsdauer bestimmt wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember 1953 außer Kraft.

## § 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden den 18. Mai 1951.

## Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Zinn                              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(25) **Brandschutzgesetz**  
Vom 19. Mai 1951.

## Inhaltsübersicht:

Teil I:	Träger und Aufgabe des Brandschutzes	
	Träger	§ 1
	Aufgabe	§ 2
Teil II:	Brandbekämpfung	
	Allgemeines	§ 3
	Freiwillige Feuerwehr	§ 4
	Hilfsfeuerwehr	§ 5
	Kostenträger	§ 6
	Berufsfeuerwehr	§ 7
	Werkfeuerwehr	§ 8
	Nachbarliche Löschhilfe	§ 9
	Einsatzleitung	§ 10
	Allgemeine Hilfeleistungspflichten	§ 11
	Duldungspflicht der Grundeigentümer und -besitzer	§ 12
	Entschädigung	§ 13
	Kostensatz	§ 14
Teil III:	Brandverhütung	
	Verordnungsrecht des Ministers des Innern	§ 15
	Aufgabe der Gemeinden	§ 16
Teil IV:	Katastrophenhilfe	§ 17
Teil V:	Befugnisse sonstiger Behörden	§ 18
Teil VI:	Aufsicht	
	Kreisbrandinspektoren und Bezirksbranddirektoren	§ 19
	Landesbeirat und Landesbranddirektor	§ 20
Teil VII:	Förderung und Vereinheitlichung des Brandschutzes	
	Verwendung der Feuerschutzsteuer	§ 21
	Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Brandschutzes	§ 22
Teil VIII:	Straf- und Schlußbestimmungen	
	Strafbestimmungen	§ 23
	Gutsbezirke	§ 24
	Übergangsbestimmungen	§ 25
	Durchführungsbestimmungen	§ 26
	Bisherige Vorschriften	§ 27

## I. Träger und Aufgabe des Brandschutzes

## § 1

## Träger

Der Brandschutz obliegt als Selbstverwaltungsangelegenheit den Gemeinden.

## § 2

## Aufgabe

Der Brandschutz hat die Aufgabe

- a) Brände zu bekämpfen sowie Menschen und Güter aus Feuersgefahren zu retten (Brandbekämpfung), (§§ 3 bis 14),
- b) für die Verhütung von Bränden zu wirken (Brandverhütung), (§§ 15 bis 16),
- c) Hilfe bei anderen öffentlichen Notständen zu leisten (Katastrophenhilfe), (§ 17).

## II. Brandbekämpfung

## § 3

## Allgemeines

(1) Die Brandbekämpfung wird durch Feuerwehren ausgeübt. Für jede Gemeinde muß eine leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehr vorhanden sein.

(2) Benachbarte Gemeinden können eine gemeinschaftliche Feuerwehr einrichten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Feuerwehr für mehrere Gemeinden anordnen, wenn eine ausreichende Brandbekämpfung auf andere Weise nicht gewährleistet ist.

## § 4

## Freiwillige Feuerwehr

(1) Für jede Gemeinde ist eine freiwillige Feuerwehr einzurichten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine ausreichende Brandbekämpfung durch hierfür eingestellte Gemeindebedienstete (Berufsfeuerwehr) gewährleistet ist.

(2) Die freiwillige Feuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Der Ortsbrandmeister wird auf mindestens drei Jahre durch die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gewählt. Zum Ortsbrandmeister kann nur gewählt werden, wer an einem Ausbildungslehrgang für Ortsbrandmeister mit Erfolg teilgenommen hat; die Aufsichtsbehörde kann hiervon Befreiung erteilen. Der Ortsbrandmeister bedarf der Bestätigung durch den Gemeindevorstand. Er kann, wenn sich herausstellt, daß er den Anforderungen des Amtes nicht gewachsen ist, vom Gemeindevorstand jederzeit abberufen werden. Vor der Versagung der Bestätigung und der vorzeitigen Abberufung des Ortsbrandmeisters ist den Mitgliedern der Feuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Ortsbrandmeister muß ein Vertreter bestellt werden; für ihn gelten die gleichen Bestim-

mungen wie für den Ortsbrandmeister selbst. Im übrigen werden die Verhältnisse der freiwilligen Feuerwehr durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung der Gemeindevertretung bedarf.

(3) Ist auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eine gemeinschaftliche Feuerwehr für mehrere Gemeinden eingerichtet, so finden die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung der Kreisausschuß entscheidet.

(4) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben im Dienst die Anordnungen des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Sie haben insbesondere an den angesetzten Übungen teilzunehmen und den Alarmen Folge zu leisten.

(5) Der Minister des Innern bestimmt, wieviel einsatzfähige Mitglieder und welche Ausrüstung eine Feuerwehr mindestens aufweisen muß. Er kann verbindliche Vorschriften über die Ausbildung, die Dienstbezeichnungen, die Dienstgrade und die Dienstbekleidung erlassen.

(6) Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet. Ein Verdienstausfall, der den Mitgliedern durch Teilnahme am Dienst erwächst, ist ihnen auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten. Für die Erstattung kann die Gemeinde Durchschnittssätze festsetzen.

## § 5

### Hilfsfeuerwehr

(1) Wird in einer Gemeinde keine freiwillige Feuerwehr gebildet oder ist in einer Gemeinde keine ausreichende freiwillige Feuerwehr vorhanden, so hat die Gemeinde eine Hilfsfeuerwehr aus den feuerwehropfichtigen Männern einzurichten. Die Einrichtung einer Hilfsfeuerwehr kann auf einen Ortsteil beschränkt werden. Feuerwehrpflichtig sind die männlichen, körperlich und geistig tauglichen Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Von der Dienstpflicht befreit sind Ärzte, Geistliche sowie Bedienstete der Polizei, Post und Eisenbahn.

(2) Die Einrichtung der Hilfsfeuerwehr erfolgt durch Ortssatzung, die Heranziehung der Pflichten zum Feuerwehrdienst durch Verfügung des Gemeindevorstandes.

(3) Der Leiter der Hilfsfeuerwehr wird nach Anhörung des Kreisbrandinspektors durch den Gemeindevorstand bestellt. Ist in der Gemeinde eine freiwillige oder eine Berufsfeuerwehr vorhanden, so ist die Leitung der Hilfsfeuerwehr deren Leiter zu übertragen. Besteht eine freiwillige und eine Berufsfeuerwehr, so ist der Leiter der Berufsfeuerwehr als Leiter der Hilfsfeuerwehr zu bestellen.

(4) § 4 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

## § 6

### Kostenträger

(1) Die Gemeinden haben die für die freiwillige Feuerwehr und die Hilfsfeuerwehr erforderliche

Ausrüstung (Lösch- und Rettungsgeräte, Alarm- und Wasserversorgungseinrichtungen, Gerätehäuser usw.) zu beschaffen und zu unterhalten, sowie sämtliche durch die Feuerwehr entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen. Sie haben den Mitgliedern der Feuerwehr die für den Dienst erforderliche Bekleidung, insbesondere die Schutzkleidung, zu stellen und die Kosten für die Ausbildung zu tragen. Die Gemeinden sollen auch das Verbandsleben der freiwilligen Feuerwehr fördern.

(2) Die Beteiligung des Landes an den Kosten des Brandschutzes wird durch den Finanzausgleich geregelt.

## § 7

### Berufsfeuerwehr

(1) Der Leiter und die sonstigen unmittelbar im Löschdienst tätigen Angehörigen der Berufsfeuerwehr müssen Beamte sein. Ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde bestimmt sich nach den allgemein für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften; sie können jedoch nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Minister des Innern kann Richtlinien für die Einstellung, Ausbildung und Beförderung (Laufbahnrichtlinien) der Angehörigen der Berufsfeuerwehr erlassen.

(3) Ist in einer Gemeinde neben der Berufsfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, so untersteht diese, unbeschadet ihrer Selbständigkeit im übrigen, im Einsatzfall dem Leiter der Berufsfeuerwehr; dieser hat auch die Oberleitung des Übungsdienstes.

## § 8

### Werkfeuerwehr

(1) Gewerbliche Betriebe mit besonderer Brandgefahr können vom Gemeindevorstand (in den Landkreisen vom Kreisausschuß) verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Er bestimmt auch, wie die Werkfeuerwehr zusammengesetzt und ausgerüstet sein soll. Gewerbliche Betriebe, die, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine eigene Feuerwehr einrichten, können die Anerkennung dieser Wehr als Werkfeuerwehr beantragen. Die Anerkennung wird von dem Gemeindevorstand ausgesprochen. Angehörige von Werkfeuerwehren sollen einer anderen Feuerwehr nicht angehören.

(2) Die Kosten der Werkfeuerwehr trägt der Betrieb.

(3) Der Gemeindevorstand sowie der Leiter der örtlichen Feuerwehr können die Werkfeuerwehr zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes heranziehen. Dem Ersuchen um Löschhilfe hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn der Brandschutz des eigenen Betriebes dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die durch die Löschhilfe entstehenden Kosten sind dem Betrieb auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der die Hilfe geleistet worden ist.

(4) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann einer Werkfeuerwehr der Brandschutz der

Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, ganz oder zum Teil übertragen werden. Die Gemeinde hat sich in diesem Falle auf Antrag des Betriebes an den Kosten der Werkfeuerwehr angemessen zu beteiligen. Die Übertragung ist durch die Gemeinde zurückzunehmen, wenn die Werkfeuerwehr den Brandschutz der Gemeinde nicht gewährleistet.

### § 9

#### Nachbarliche Löschhilfe

(1) Die Feuerwehren sind verpflichtet, einander Löschhilfe zu leisten, soweit dadurch der Brandschutz in der eigenen Gemeinde nicht wesentlich gefährdet wird. Die Löschhilfe erfolgt innerhalb eines Umkreises von 7,5 km ab Gemeindegrenze unentgeltlich, darüber hinaus, sofern die Löschhilfe angefordert war, gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Unkosten. Der Minister des Innern kann für die Erstattung verbindliche Durchschnittssätze festsetzen.

(2) Die Anforderung der Löschhilfe erfolgt durch den Gemeindevorstand oder durch den Leiter der im Einsatz befindlichen Feuerwehren.

### § 10

#### Einsatzleitung

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten hat der Leiter der Feuerwehr des Brandortes. Der zuständige Kreisbrandinspektor (§ 19) kann jederzeit selbst die Leitung übernehmen.

(2) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Betrieben, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat, wenn neben der Werkfeuerwehr noch andere Feuerwehren tätig werden, der Leiter der örtlichen Feuerwehr. Der Gemeindevorstand (in den Landkreisen der Kreis Ausschuß) kann auf Antrag eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(3) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald-, Moor- und Heidebränden obliegt dem zuständigen Forstbeamten; in seiner Abwesenheit liegt sie beim Leiter der zuerst eingesetzten Feuerwehr.

### § 11

#### Allgemeine Hilfeleistungspflichten

(1) Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, das er nicht sofort selbst zu löschen vermag, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder der Polizei davon Mitteilung zu machen.

(2) Der Leiter der Lösch- und Rettungsarbeiten ist berechtigt, Personen zu Hilfeleistungen heranzuziehen; jedermann ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen müssen diese auf Anfordern des Gemeindevorstandes — die Fahrzeuge in fahrbereitem Zustand — für Löschzwecke und für Feuerwehrrübungen zur Verfügung stellen. Sie

können verpflichtet werden, bei Alarm unverzüglich mit ihrem Fahrzeug auf dem Alarmplatz zu erscheinen; die Pflichten bestimmt der Gemeindevorstand für jedes Jahr im voraus.

### § 12

#### Duldungspflicht der Grundeigentümer und -besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der vom Brand betroffenen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind verpflichtet, im Brandfalle der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden zur Vornahme der Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, für den Löschdienst sowie ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung zur Verfügung zu stellen. Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten angeordneten Maßnahmen, wie Räumung der Grundstücke oder Beseitigung von Pflanzen, Einfriedigungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der in der Nähe der Brandstelle gelegenen Grundstücke.

### § 13

#### Entschädigung

(1) In den Fällen des § 11 Absatz 2 und 3 und des § 12 Absatz 2 können die Eigentümer und Besitzer sowie die zu Hilfeleistungen herangezogenen Personen von der Gemeinde, in deren Gebiet die Brandstätte liegt, Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die Maßnahme erleiden, jedoch nur insoweit, als sie nicht in anderer Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Der entgangene Gewinn (§ 252 BGB) wird nicht ersetzt.

(2) Eigentümer und Besitzer haben keinen Ersatzanspruch für Schäden, die durch Maßnahmen zum Schutz ihrer Person, ihrer Hausgenossen oder ihres Vermögens verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Absatz 1 leistet, von den Eigentümern und Besitzern der vom Brand betroffenen Grundstücke nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

(4) Über die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Ansprüche ist im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

### § 14

#### Kostenersatz

Hat der Eigentümer oder Besitzer des vom Brand befallenen Gebäudes den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so kann die Gemeinde von ihm Ersatz der ihr durch die Bekämpfung des Brandes entstandenen Unkosten verlangen. Im übrigen erfolgt die Brandbekämpfung unentgeltlich.

## III. Brandverhütung

## § 15

## Verordnungsrecht des Ministers des Innern

Durch Verordnung können die Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und sonstigen durch Brand gefährdeten Anlagen verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Bränden Feuerlöschgeräte zu beschaffen und zu unterhalten und sonstige Vorkehrungen zu treffen. Die Verordnung erläßt der Minister des Innern; soweit es sich um die Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer gewerblicher Betriebe und Anlagen handelt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

## § 16

## Aufgabe der Gemeinden

(1) Der Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß in Gebäuden und sonstigen feuergefährdeten Anlagen die zum Zwecke des Brandschutzes ergangenen Vorschriften beachtet werden, soweit nicht auf Grund besonderer Vorschriften bestimmte Behörden dafür zuständig sind.

(2) Die Überwachung erfolgt durch haupt- oder ehrenamtlich Beauftragte der Gemeinde, die von dem Gemeindevorstand bestellt werden. Mit dieser Aufgabe sind nur Personen zu betrauen, die die erforderliche Sachkunde besitzen und aktive Mitglieder der Feuerwehr sind.

(3) Mehrere Gemeinden können einen gemeinschaftlichen Beauftragten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung eines gemeinschaftlichen Beauftragten anordnen.

(4) Der Beauftragte erhält, wenn er ehrenamtlich tätig ist, eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz seiner Auslagen nach Maßgabe von Richtlinien, die der Minister des Innern erläßt.

(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und feuergefährdeten Anlagen sind verpflichtet, die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen durch den Beauftragten zu dulden sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhörung der sonstigen zuständigen Stellen darüber, was zur Beseitigung der durch den Beauftragten festgestellten Mängel zu veranlassen ist. Bei gewerblichen Betrieben und Anlagen, auf die § 139 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung findet, ergehen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt; die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes ist nicht erforderlich, soweit es sich lediglich um die Einrichtung, Beschaffung und Unterhaltung von Mitteln zur Brandbekämpfung handelt. Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der beanstandeten Anlagen haben auf Anordnung des Gemeindevorstandes die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

## IV. Katastrophenhilfe

## § 17

Die Feuerwehren sind verpflichtet, bei Unwetter, Hochwasser und sonstigen Katastrophen Hilfe zu leisten. Für die Hilfeleistung gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 14 sinngemäß.

## V. Befugnisse sonstiger Behörden

## § 18

(1) Die Befugnis der Polizeibehörden, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen und anderen Notständen.

(2) Unberührt bleiben auch die Befugnisse der Bauaufsichts-, Gewerbeaufsichts- und sonst zuständigen Behörden.

(3) Feuerwehren dürfen zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Streiks und ähnlichen polizeilichen Aufgaben nicht herangezogen werden.

## VI. Aufsicht

## § 19

Kreisbrandinspektoren  
und Bezirksbranddirektoren

Die Aufsichtsbehörden bestellen zu ihrer Beratung und Unterstützung für Angelegenheiten des Brandschutzes sachkundige Hilfskräfte, und zwar die Landräte Kreisbrandinspektoren, die Regierungspräsidenten Bezirksbranddirektoren. Vor der Berufung der Kreisbrandinspektoren sind der Kreisausschuß und die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises, vor der Berufung der Bezirksbranddirektoren die Vertreter der Freiwilligen und Berufsfeuerwehren des Bezirks zu hören. Die Bestellung der Kreisbrandinspektoren erfolgt ehrenamtlich. Zu Kreisbrandinspektoren und Bezirksbranddirektoren sollen nur Personen bestellt werden, die das Vertrauen der Feuerwehren ihres Bereichs genießen.

## § 20

## Landesbeirat und Landesbranddirektor

(1) Der Minister des Innern als oberste Aufsichtsbehörde bestellt zu seiner Beratung und Unterstützung einen Landesbeirat für Brandschutz und einen Landesbranddirektor. Vor der Berufung des Landesbranddirektors ist der Landesbeirat zu hören.

(2) Der Landesbeirat für Brandschutz besteht aus 14 Mitgliedern, von denen

3 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,

3 von den Verbänden der Freiwilligen Feuerwehren,

- 1 von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren,
- 2 von der Gewerkschaft „Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“,
- 1 von der Interessenvertretung der Bezirks-schornsteinfegermeister,
- 1 von den privaten Feuerversicherungsgesellschaften,
- je 1 von den 3 öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten

für die Dauer der Wahlperiode des Landtags bestellt werden. Den Vorsitz im Beirat führt der Minister des Innern; er kann sich im Vorsitz vertreten lassen. Die Mitglieder des Landesbeirats erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067). Außerdem erhalten sie Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1 letzter Satz, § 15, § 16 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 22, § 26 und § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist der Landesbeirat für Brandschutz zu hören.

## VII. Förderung und Vereinheitlichung des Brandschutzes

### § 21

#### Verwendung der Feuerschutzsteuer

(1) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) ist in vollem Umfange zur Förderung des Brandschutzes, insbesondere zur Förderung der Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren zu verwenden. Zu den aus der Feuerschutzsteuer zu bestreitenden Kosten gehören auch die persönlichen und sächlichen Ausgaben für den Landesbeirat für Brandschutz, den Landesbranddirektor, die Bezirksbranddirektoren, die Kreisbrandinspektoren und deren Hilfskräfte.

(2) Über die Mittel aus der Feuerschutzsteuer verfügt der Minister des Innern. Er kann die Mittel auch Gemeindeverbänden, insbesondere den Bezirksverbänden zur Verfügung stellen und verbindliche Anordnungen darüber treffen, wie die Mittel für die Förderung des Brandschutzes verwendet werden sollen.

### § 22

#### Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Brandschutzes

(1) Zum Zwecke der Vereinheitlichung des Brandschutzes kann der Minister des Innern anordnen, daß für die Ausrüstung der Feuerwehren sowie für Löschwasserversorgungs- und sonstige Anlagen nur genormte Gegenstände Verwendung finden dürfen.

(2) Der Minister des Innern kann Anordnungen über die Zulassung von Handfeuerlöschern und

von sonstigen tragbaren Feuerlöschgeräten erlassen, insbesondere die Prüfung solcher Geräte vor der Inbetriebsetzung anordnen.

## VIII. Straf- und Schlußbestimmungen

### § 23

#### Strafbestimmungen

Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird bestraft,

1. wer der Verpflichtung zur Dienstleistung in der Feuerwehr nicht nachkommt (§ 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 und 4),
2. wer als verantwortlicher Leiter eines gewerblichen Betriebes entgegen einer Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 eine Werkfeuerwehr nicht aufstellt oder nicht unterhält, oder dem § 8 Absatz 3 zuwider keine Löschhilfe leistet,
3. wer einer Verpflichtung nach § 11 nicht nachkommt, oder wer den Vorschriften des § 12 oder des § 16 Absatz 5 oder einer auf Grund des § 15 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.

### § 24

#### Gutsbezirke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für Gutsbezirke und selbständige Gemarkungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke und welche selbständigen Gemarkungen eine Feuerwehr aufzustellen haben. § 3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

### § 25

#### Übergangsbestimmungen

Solange für den Regierungsbezirk Darmstadt eine Selbstverwaltung (Bezirksverband) nicht eingerichtet ist, tritt im Falle der Übertragung von Aufgaben der Förderung des Brandschutzes nach § 21 Absatz 2 die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt an die Stelle des Bezirksverbandes.

### § 26

#### Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern.

### § 27

#### Bisherige Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1662),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der

Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1983),

3. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2024),
4. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2096),
5. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2100),
6. Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren) vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2172),
7. Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehr) vom 3. Januar 1940 (RGBl. I S. 20),
8. Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr) vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1250).

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden, den Brandschutz regelnden Polizeiverordnungen und sonstigen Verwaltungsanordnungen (Regulative u. ä.) bleiben, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, weiterhin in Gültigkeit. Der Minister des Innern wird ermächtigt, diese Polizeiverordnungen und sonstigen Anordnungen den Vorschriften dieses Gesetzes anzugleichen. Soweit es sich hierbei um Bestimmungen handelt, die auf gewerbliche Betriebe und Anlagen Anwendung finden, wird diese Ermächtigung von dem Minister des Innern gemeinsam mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ausgeübt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Mai 1951.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident                      Der Minister des Innern  
Zinn    Zinnkann

#### (26) Erste Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereibeiräte). Vom 7. Mai 1951.

Auf Grund des § 72 Absatz 3 und des § 79 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) wird verordnet:

#### § 1

Die Fischereibeiräte (§ 72 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) werden gebildet:

1. bei der unteren Fischereibehörde aus vier Mitgliedern, nämlich einem Berufsfischer (auch Erwerbsfischer, Teichwirt, Fischzüchter), einem Sportfischer, einem Landwirt und einem Forstwirt,
2. bei der oberen Fischereibehörde aus sechs Mitgliedern, nämlich zwei Berufsfischern, zwei Sportfischern, einem Landwirt und einem Forstwirt,
3. bei der obersten Landesfischereibehörde aus zwölf Mitgliedern, nämlich fünf Berufsfischern, fünf Sportfischern, einem Landwirt und einem Forstwirt.

#### § 2

(1) Die Fischereibehörde bestellt die Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren nach Anhörung der beteiligten Vereinigungen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die erste Sitzung des Fischereibeirats wird von der Fischereibehörde einberufen.

(3) Der Fischereibeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; die Fischereibehörde leitet die Wahl.

#### § 3

(1) Die Fischereibeiräte stehen den Fischereibehörden in Fragen der Fischereiverwaltung und Fischereiwirtschaft ihres Bereiches beratend zur Seite. Der Landesfischereibeirat soll außerdem die Belange der am Fischereiwesen Beteiligten ausgleichen.

(2) Die Fischereibehörden können den Fischereibeirat von Amts wegen oder auf Antrag einberufen.

(3) Die oberste Fischereibehörde soll den Landesfischereibeirat vor der Anordnung wichtiger Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für die Fischerei hören.

(4) Die Fischereibeiräte werden ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung und Auslagenerstattung.

(5) Die Mitglieder des Landesfischereibeirats erhalten für Teilnahme an einberufenen Sitzungen (vgl. § 2, Absatz 2) Entschädigung nach der Stufe III des § 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (RGBl. I S. 179) und des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 575). Der Vorsitzende erhält für seine Geschäftsführung im voraus eine jährliche Abfindung von 100 Deutsche Mark.

Wiesbaden, den 7. Mai 1951.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft  
Fischer

(27) **Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Unter-**  
**richtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom**  
**13. August 1950 (GVBl. S. 157).**  
**Vom 17. Mai 1951.**

Auf Grund des Artikels 107 der Verfassung des Landes Hessen (GVBl. 1946 S. 229) wird zur Durchführung des Artikels 59 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 Ziffer 3 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950 (GVBl. S. 157) erhält folgende Fassung:

„3. Kunsthochschulen:

Die Staatliche Hochschule für bildende Künste (Städel-Schule) in Frankfurt (Main), die Staatliche Werkakademie in Kassel, die Staatliche Hochschule für Musik (Abteilungen Schulmusik, Kirchenmusik und Solistenklassen) in Frankfurt (Main).“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1951.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident	Der Minister für Erziehung und Volksbildung
Z i n n	M e t z g e r